Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,550.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 346. Dienstag den 12. December 1882. 76. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

den gesetzwidrigen Besuch von Schanklocalen seitens der Fortbildungsschüler betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in hiesiger Stadt eine Anzahl im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende Knaben hin und wieder zu Vereinigungen zusammentreten und dann regelmäßig zu bestimmter Zeit Schanklocale besuchen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den Inhabern von Schankwirthschaften und Destillationen die Bestimmungen des §. 135 der Armenordnung vom 22. October 1840 in Erinnerung zu bringen, nach welchen diejenigen „Schankwirthe, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Aufliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatten, mit 5 bis 20 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe event. mit Entziehung der Schankconcession zu bestrafen sind."

Zugleich weisen wir darauf hin, daß in §. 47 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 26. April 1873 den Schulbehörden das Recht vorbehalten ist, den Besuch einzelner Vergnügungsorte auch den Schülern der Fortbildungsschule gänzlich zu untersagen.

An die Eltern, die Principale, die Dienst- und Lehrherren aber richten wir hiermit das dringende Ersuchen, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, daß die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Knaben, Lehrlinge, Burschen rc. vom Betreten der Schanklocale soviel als möglich abgehalten werden.

Leipzig, am 5. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehnert.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den Aufruf des Hilfs-Comités zur Unterstützung der Ueberschwemmten am Rhein, Main und an der Mosel bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir unsere Stiftungsbuchhalterei (Rathhaus, 1. Etage) zur Annahme von Beiträgen und Uebermittelung derselben an das Comité angewiesen haben.

Leipzig, den 11. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erstatteter Anzeige zufolge:

1) Ein Paar schwarze Hosen mit rothen Passepoil und eine Kleiderbürste, mittelst Einbruchs aus einem Gartenhäuschen in der Nähe des Neuen Friedhofs, in der Nacht vom 23. zum 24. vor. Mts.;

2) eine Wasserwaage, etwa 40 Centimeter lang — an einer Seite sind die Buchstaben F. H. eingebrannt — aus einem Neubau in der Härtelstraße, vom 27. bis 28. vor. Mts.;

3) eine Geldsumme von 100 ℳ, in Mark- und Fünfzigpfennigstücken, aus einer Wohnung in Nr. 63 am Ranstädter Steinweg, in der Zeit vom 11. vor. bis 1. dis. Mts.;

4) ein Sack Kaffee, sign. 71 (im Dreieck) No. 1., 58 Kilo schwer, von einem Rollwagen, welcher im Hofraum des Grundstücks Nr. 16 der Bahnhofstraße gestanden hat, in der Nacht vom 1. zum 2. dis. Mts.;

5) ein schwarzledernes Portemonnaie mit Stahlbügel, enthaltend eine Doppelkrone, mittelst Taschendiebstahls auf dem Markte, am 2. dis. Mts. Vormittags;

6) ein Ueberzieher von dunkelblauem Ratiné, mit zwei Reihen Knöpfen, Sammetkragen, Bordeneinfassung, Seitentaschen mit Patten, schwarzem, weißgestreiftem Aermelfutter und baumwollenem Schoßfutter, aus einem Geschäftslocale am Brühl, an demselben Tage Nachmittags;

7) ein Ueberzieher von dunkelblauem Flocconé, mit schwarzem Sammetkragen, zwei Reihen Knöpfen, Schooßtaschen mit Patten und Wollatlasfutter — in den Taschen befanden sich ein weißseidenes Halstuch, ein weißleinenes Taschentuch H. B. gez. und eine Cigarrenspitze von Meerschaum mit Bernsteinmundstück — aus einem Kleiderlocale in Nr. 31 der Elsterstraße, am nämlichen Tage Abends;

8) ein glatter goldener Trauring, aus einer Wohnung in Nr. 12 der Bayerischen Straße, vom 1. bis 4. dis. Mts.;

9) ein Frauenhut von braunem Filz, mit braunen Federn garnirt, aus einer Wohnung in Nr. 1 am Täubchenweg, am 4. dis. Mts. Nachmittags;

10) ein Geldbetrag von 3 ℳ 50 ₰ aus einem Verkaufslocale in Nr. 25 der Plagwitzer Straße, am gleichen Tage Abends;

11) ein Reisebündel in schwarzer Glanzleinwand (sogen. Berliner), enthaltend ein Paar Hosen von grauem Stoff, eine ebensolche Weste, einen grauen Filzhut, ein Paar blauwollene Socken, ein Paar Hosenträger und einen schwarzen Lederriemen, aus der Flur des Hauses Nr. 19 der Teichstraße, in der Zeit vom 24. vor. bis 5. d. Mts.;

12) sechs Paar bunte Frauenstrümpfe, sogen. Ringelstrümpfe, aus einem Verkaufslocal in Nr. 27 der Tauchaer Straße, in derselben Zeit;

13) drei Billardbälle, ein weißer, ein rother und ein Kegelball, aus dem Restaurationslocal in Nr. 16 der Großen Fleischergasse, am 6. d. Mts. Vormittags;

14) ein schwarzledernes Portemonnaie mit Stahlbügel und einem Inhalte von etwa 27 ℳ, in zwei Kronen, zwei Zweimark-, Markstücken und kleiner Münze, aus einem Geschäftslocale in Nr. 5 der Ritterstraße, zu derselben Zeit;

15) ein silbernes Armband mit 5 blauen Steinchen besetzt, aus einem Geschäftslocale in Nr. 7 der Petersstraße, am nämlichen Tage Vormittags;

16) ein Geldbetrag von 5 ℳ, in einem Thaler und einem Zweimarkstück, aus einer Wohnung in Nr. 37 der Gießerstraße, zu derselben Zeit;

17) eine Pelerine von Skunkspelz, aus einem Geschäftslocal in Nr. 34 am Brühl, vom 5. bis 6. dis. Mts.;

18) ein schwarzledernes Portemonnaie mit Stahlbügel, enthaltend 3 ℳ 60 ₰, in einem Thaler und kleiner Münze, sowie einen Taschenkalender auf das Jahr 1883, mittelst Taschendiebstahls in der Grimmaischen Straße, am 6. dis. Mts. Abends;

19) ein leeres Weinfaß, 40 Liter fassend und F. D. No. 171 gez., aus dem Hofraum des Grundstücks Nr. 8 der Hainstraße, an demselben Abend;

20) zwei Wagenräder, etwa 80 Centimeter hoch, angestrichen, eine eiserne Wagenaxe und ein Ortscheit, von einem Bauplatze im Grundstück Nr. 11 der Berliner Straße, im Laufe der letztvergangenen Woche;

21) eine Geldsumme von 30 ℳ, in zwei Kronen, aus einer Wohnstube in Nr. 8 der Teichstraße, vom 5. bis 8. dis. Mts.;

22) ein schwarzer Lederbeutel, enthaltend 21 ℳ, in einem Goldstück, in Gold, Thalern, Zweimark- und Markstücken, aus einer Wohnung in Nr. 15 der Lützowstraße, in der Nacht vom 7. zum 8. dis. Mts.;

23) zwei neue Kutschwagenlaternen von Neusilber und ein neues Schutzleder, mittelst Einbruchs aus einer Remise im Grundstück Nr. 29 der Südstraße, in derselben Nacht;

24) ein Frauenpaletot von schwarzem Winterstoff, mit einer Reihe Knöpfen, Kragen und Aufschlägen von schwarzem Plüsch, ein Jaquet von schwarzem Sommerstoff, mit zwei Reihen Knöpfen und mit schwarzem Seidenstoff besetzt, ein Rock von grünwollenem Stoff mit schwarzem Besatz und einer desgleichen von rother Farbe mit schwarzer Kante, aus einer Kammer in Nr. 6 am Königsplatze, am 8. dis. Mts. früh;

25) eine silberne Cylinderuhr mit Secunde, im Innern des Deckels mit dem Namen „H. Müller", nebst kurzer starker Talmikette, ferner ein schwarzledernes Geldtäschchen mit 2 Mark Inhalt, aus einem Fremdenzimmer in Nr. 16 der Ulrichsgasse in der Nacht vom 8. zum 9. dis. Mts.;

26) ein Winterüberzieher von braunem glatten Stoff, fast neu, mit schwarzem Sammetkragen, zwei Reihen Knöpfen, Seitentaschen mit Patten, schwarzwollenem blaucarrirten Futter, im Henkel mit der Firma „Julius Voigt, Leipzig", aus dem Tanzsaal in der Centralhalle, in derselben Zeit;

27) ein Halsriemen mit fünf daran befindlichen Glocken, aus einer Geschirrkammer im Grundstück Nr. 34 der Körnerstraße, Anfang vor. Mts.;

28) Ein Paar Schraubenschlittschuhe, fast neu, und fünf oder sechs dunkellackirte Backofen (Kinderspielzeug) mittelst Einbruchs aus einer Bodenkammer im Grundstück Nr. 7/8 am Königsplatze, im Laufe des vor. Mts. bez. vom 6. bis 8. dis. Mts.;

29) drei goldene Ringe und zwar einer mit rothen Steinchen in Rosettenform, einer desgleichen mit weißen Steinchen und einer mit ziemlich großem dunkelrothen Stein, aus einem Restaurationslocal in Nr. 22 am Brühl, am 9. dis. Mts. Vormittags;

30) ein dunkelseidener carrirter Schlips, aus einem Geschäftslocale in Nr. 2 am Peterskirchhof, zur nämlichen Zeit;

31) ein Ueberzieher von braunem Flocconé, mit einer Reihe Knöpfen, verdeckter Patterie, durchaus wattirt, mit schwarzem Futter und im Henkel mit der Firma „Gustav Hessel, Markranstädt", aus einem Restaurationslocale in Nr. 51 der Nicolaistraße an demselben Tage Nachmittags;

32) ein Mannsjaquet von graubraunem Stoffe, mit zwei Reihen schwarzen Steinnußknöpfen und schwarzem Wollatlasfutter, ein ebensolches Jaquet von blauem Stoffe, mit einer Reihe Steinnußknöpfen und grauem Futter, aus einer Kammer in Nr. 18 der Kleinen Fleischergasse, zu gleicher Zeit;

33) ein schwarzledernes Geldtäschchen, enthaltend etwa 23 ℳ, in drei Fünfmarkscheinen, zwei Thalern, einem Markstück und kleiner Münze, mittelst Taschendiebstahls in der Katharinenstraße, zu derselben Zeit;

34) ein Leipziger Adreßbuch auf das laufende Jahr, äußerlich mit dem Stempel „Otto Biermann" versehen, aus einem Gastlocale in Nr. 20 der Petersstraße, am 3. dis. Mts. Vormittags;

35) zwei Mannshemden von hellgrauem, bez. dunkelgrauem Lama, drei Paar grauwollene Frauenstrümpfe, K. gez., zwei Paar ebensolche Mannsstrümpfe mit gleichem Zeichen und drei Paar verschiedenfarbige wollene Mannssocken, aus einer [illegible] im Grundstück Nr. 6 an der Jacobstraße, vom 8. bis 10. dis. Mts.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 11. December 1882.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
I. V.: Jund, Pol.-Rath. Dr. Tenecke.

Rathskeller-Verpachtung.

Die hiesige Rathskellerwirthschaft soll von Johannis 1883 ab anderweit auf 6 Jahre unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden.

Als Verpachtungstermin ist der 28. December 1882 anberaumt worden und wollen Pachtlustige sich hierzu an gedachtem Tage Vormittags 11 Uhr in unserem Sitzungszimmer einfinden, über ihre Qualification, sowie ihre Vermögensverhältnisse sich ausweisen und ihre Gebote eröffnen.

Die Pachtbedingungen liegen in unserer Expedition zur Einsicht aus, können auch gegen Entrichtung der Copialien von uns bezogen werden.

Grimma, den 8. December 1882.

Der Stadtrath.
Metz.

Verpachtung.

Von der unterzeichneten Armenversorgungsbehörde soll das unter ihrer Verwaltung stehende, vor der Stadt Grimma an der Leisnig-Mutzschner Chaussee gelegene Georgen-Hospitalhaus sammt dem dazu gehörigen Garten und dem Befugniß zur Ausübung des Bier-, Kaffee- und Milchschanks vom 1. April 1883 ab anderweit auf 6 Jahre, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, verpachtet werden.

Zum Verpachtungstermin ist der

29. December dss. Js.

anberaumt worden und wollen Pachtlustige sich an diesem Tage hierzu im Sitzungszimmer des hiesigen Stadtrathes Vormittags 11 Uhr einfinden, über ihre Qualification, sowie ihre Vermögensverhältnisse sich ausweisen und sodann ihre Gebote eröffnen.

Die Pachtbedingungen liegen in hiesiger Rathsexpedition zur Einsicht aus, können auch gegen Entrichtung der Copialien von uns bezogen werden.

Grimma, den 8. December 1882.

Die Armenversorgungsbehörde.
Metz.

Nichtamtlicher Theil.

Die Erweiterung der Polizeimacht.

Der preußische Justizminister hat dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher bestimmt ist, außer einer einheitlichen Regelung des polizeilichen Strafverfügungsrechts im ganzen preußischen Staatsgebiete, in welchem bisher der Oberlandesgerichtsbezirk Köln in dieser Hinsicht ein besonderes — französisches — Recht hatte, auch eine Erweiterung dieses polizeilichen Rechtes herbeizuführen. Die Regierung will die Competenz der Polizeiverwalter und Amtsvorsteher zur vorläufigen Festsetzung von Strafen wegen Uebertretungen über das bisherige höchste Maß von fünfzehn Mark Geldstrafe oder drei Tagen Haft bis zu fünfzig Mark, beziehungsweise einer Woche Haft erweitern.

Dieses gesetzgeberische Vorgehen der preußischen Regierung hat auch über die Grenzen des Einzelstaates hinaus eine erhebliche Bedeutung, einmal weil sich dasselbe formell auf die Reichsgesetzgebung stützt, und sodann weil sehr wahrscheinlich andere einzelstaatliche Regierungen sich desselben formellen Rechtes bedienen und ihrer Neigung nach Vermehrung der Polizeimacht nach dem Muster des größten deutschen Bundesstaates Rechnung tragen werden.

Die preußische Vorlage beruft sich in ihren Motiven auf den §. 453 der deutschen Strafproceßordnung, welcher bestimmt: „Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen. Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. Die Strafverfügung muß auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen die Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne."

Aus dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung erhellt vollständig, daß das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung diejenige Befugniß gelassen hat, von welcher jetzt der preußische Entwurf noch nicht einmal in vollem Umfange Gebrauch macht. Formell würde sich kein begründeter Einwand dagegen erheben lassen, wenn andere Bundesstaaten nach Preußens Vorgange diese Befugniß voll und ganz ausnützen. — Anders liegt aber die Frage, ob ein derartiges Verfahren mit dem Geiste der reichsgesetzlichen Bestimmung in Einklang zu bringen wäre. Offenbar hatte der Gesetzgeber bei der Abfassung des §. 453 der deutschen Strafproceßordnung die Absicht, von den vorhandenen Resten des alten Polizeistaates, die noch in verschiedenen Einzelstaaten bestanden, so viel zu beseitigen, wie sich nur irgend mit der Justizhoheit dieser Bundesstaaten vertrug. Die durch Reichsgesetz gezogene Maximalgrenze des polizeilichen Strafverfügungsrechts sollte eine einschränkende Wirkung gegenüber den beim Erlaß der Reichsjustizgesetze bestehenden Zuständen ausüben. Keineswegs war damals die Absicht vorhanden, wie aus den Commissionsprotokollen hervorgeht, durch eine erweiterte Befugniß die Einzelstaaten gleichsam aufzufordern, die Rechte ihrer Polizei-Organe über das landesgesetzlich zulässige Maß hinaus bis zu der höchsten reichsgesetzlich erlaubten Grenze auszudehnen. Mit dem Geiste der deutschen Justizgesetze, welche überall auf Beschränkung der Polizeiwillkür im Rechtsstaate hinarbeiten, ist das preußische Verfahren durchaus nicht vereinbar.

Daß aber eine Erweiterung des polizeilichen Strafverfügungsrechts materiell gleichbedeutend ist mit der Vermehrung der Polizeiwillkür, wird sofort klar, wenn man bedenkt, daß die Festsetzung des Strafmaßes innerhalb der gesetzlich zulässigen Höhe auf persönlichem Ermessen der verfügenden Polizeiorgane beruht, und daß dieser Willkür ein weiterer Spielraum mit der Erweiterung der Strafgrenzen gewährt wird. Diese Willkür tritt in noch schrofferem Maße hervor, wenn, wie jetzt in Preußen, das Berufungsrecht des Geschädigten an den Richter gegen polizeiliche Strafverfügungen dadurch eine Einschränkung erfahren soll, daß facultativ auch die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde eintreten kann. Allerdings muß man auch hier wiederum zugestehen, daß eine derartige landesgesetzliche Einrichtung nach der oben citirten Bestimmung des Reichsgesetzes formell nicht angefochten werden kann.

Jedoch die formelle Befugniß allein pflegt doch nicht maßgebend zu sein für den Erlaß neuer Gesetze, namentlich wenn die Tendenz solcher Gesetzentwürfe so bedenklich ist, so sehr nach dem alten Polizeistaat schmeckt, wie das in dieser Frage der Fall ist. Man pflegt gesetzliche Neuerungen so problematischer Natur doch erst einzuführen, wenn ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit nachgewiesen ist. Man hätte erwarten sollen, daß die preußische Justizverwaltung den Beweis, womöglich von statistischen Daten unterstützt, erbracht hätte, daß das gegenwärtige Strafmaß für die Durchführung polizeilicher Anordnungen nicht genüge, oder wenigstens daß die Anwendung des jetzt erlaubten Strafmaximums wirksamer gewesen sei, als die Verhängung von Strafsätzen, die unter dieser Höhe blieben. Man hätte dann den Schluß ziehen können, daß die Erhöhung der Maximalgrenze eine striktere Durchführung polizeilicher Anordnungen herbeiführen würde. Sind in Preußen durch Verhängung einer Polizeistrafe von 15 ℳ die polizeilichen Anordnungen für das Fuhrwesen auf der Straße besser eingehalten worden als durch Polizeistrafmandate in Höhe von nur 3 ℳ? Welche Aussicht ist dafür vorhanden, daß Strafen von 50 ℳ eine bessere Wirkung ausüben werden? Eine derartige Begründung der neuen Vorlage beizubringen, hat die preußische Justizverwaltung nicht für angezeigt erachtet. Auch der Justizminister Dr. Friedberg hat sich bei der ersten Berathung derselben in dieser Beziehung vollständig ausgeschwiegen. Die der Vorlage beigegebenen Motive beschränken sich auf die unbewiesene Behauptung, daß die vorgeschlagene Aenderung des bestehenden gesetzlichen Zustandes sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit rechtfertige. Die Vertheidiger der Vorlage im Abgeordnetenhause, am Regierungstische wie in den Reihen der Conservativen mußten nichts weiter für dieselbe geltend zu machen, als daß ein sehr discreter Gebrauch von der reichsgesetzlichen Befugniß gemacht werde. Solche Gründe hat man bisher für Gesetzesänderungen von weittragender Bedeutung nicht für ausreichend erachtet.

Ebenso wenig hat man stichhaltige Gründe für den geplanten theilweisen Ersatz der richterlichen Appellation gegen polizeiliche Strafmandate durch die Beschwerde an die Verwaltungsorgane vorbringen können. Es steht erfahrungsmäßig fest, daß im Wege der Beschwerde viel seltener eine Aenderung der Maßnahmen unterer Organe herbeigeführt wird, als im Wege der richterlichen Entscheidung. Namentlich würde das hinsichtlich des Strafmaßes bei polizeilichen Strafmandaten gelten, wo die Verwaltungsorgane meist dazu neigen, gleich das höchste Strafmaß in Anwendung zu bringen. Wenn man die hohen Gerichtskosten für die in Aussicht genommene Neuerung anführt, so muß dagegen geltend gemacht werden, daß eine Aenderung des Gerichtskostengesetzes erforderlich ist, wenn in der That die Höhe der Gerichtskosten oft von dem begründeten Appell an den Richter abhalten sollte.

Daß die Conservativen für jede Erweiterung der absoluten Polizeimacht schwärmen, ist in ihren politischen Traditionen begründet. Die Liberalen in Preußen wie in ganz Deutschland haben aber allen Grund zur Vorsicht bei einem gesetzgeberischen Schritte, der sich darstellt als ein **Rückschritt vom Rechtsstaat zum alten Polizeistaat.**

Leipzig, 12. December 1882.

* Aus dem Reichstage wird uns vom Sonntag geschrieben: „Der Reichskanzler hat es, wie mir gestern ein Mitglied des Bundesraths mittheilte, außerordentlich bedauert, verhindert zu sein, an den Berathungen des Reichstages theilnehmen zu können. Noch während der gestrigen Sitzung wurde ihm durch den Staatssecretair v. Bötticher schriftlicher Bericht über die Reden der Abgg. v. Bennigsen und Richter in das Palais gesandt. Wenn schon die Ausführungen des genialen Führers der National-Liberalen stets die Aufmerksamkeit auf allen Seiten des Hauses in außerordentlicher Weise fesseln, so war gestern der Eindruck der Rede des Herrn v. Bennigsen auf die rechte Seite des Hauses geradezu überwältigend, so daß ein Theil derselben, wenn nicht die Fractionsdisciplin eine so stramme wäre, in seinem Votum schwankend geworden wäre. Wie ich Ihnen neulich bereits betonte, steht es fest, daß im Jahre 1867 alle Factoren, welche den Art. 69 der Verfassung endgiltig annahmen, ohne jeden Hintergedanken der Ansicht waren, daß durch denselben die jährliche Vorlegung des Etats gefordert werde. Der actenmäßige Nachweis dafür, wie er gestern durch Herrn v. Bennigsen geführt wurde, verblüffte die Herren am Bundesrathstische in einer Weise, daß sie außer Stande waren, irgend etwas zu erwidern. Und in der That braucht man nicht gerade Jurist zu sein, um diese Art der Beweisführungen des Gegentheils, wie sie von den Herren Burchard und v. Minnigerode beliebt wurde, cavalièrement zu finden. — Auch die neue Art, wie der neue Minister Herr Scholz nachzuweisen bemüht war, daß sein Amtsvorgänger, Herr Hobrecht, sich heute im Widerspruch befände zu seiner als Staatsminister kundgegebenen Ansicht, indem er vom Regierungstische aus sich bruchstückweise Enthüllungen aus den Protokollen einer Cabinetssitzung gestattete, wurde von Herrn Hobrecht in so würdiger Weise zurückgewiesen, daß ihm lauter Beifall zu Theil wurde, bis in die Reihen der Conservativen hinein. Aber der Eindruck des Herrn v. Bennigsen war auf der linken Seite ebenso groß wie auf der rechten, und mancher Fortschrittsmann sah ein, daß sich sehr wohl der strengste Liberalismus mit parlamentarischer Form vereinbaren lasse, und es nicht nöthig sei, persönlich, ja unfein zu werden, um Verfassungstreue zu bekunden. — Herr Scholz hat sich im Uebrigen bis jetzt als sachlicher und tüchtig geschulter Beamter erwiesen, und seine gestrige Ungeschicklichkeit hat deshalb überrascht. Der Kanzler ist über die gestrige Sitzung wenig erbaut und hatte die Absicht, entgegen dem Rathe der Aerzte in den Reichstag zu kommen. Fürst Bismarck ist aber ernstlich unwohl, und da er sich heute bereits etwas beruhigt, wird er bei Etatsdebatte nicht mehr zugegen sein. Indessen bekundet er den festen Willen, wenigstens bei der Berathung der Steuervorlage im Abgeordnetenhause nicht nur zugegen zu sein, sondern zur Einführung derselben das Wort zu nehmen. — Herr Richter ließ in der That gestern die an ihm gewohnte Frische vermissen, und man merkte es seiner Haltung und Rede an, daß ihn die letzten Vorgänge innerhalb der Fortschrittspartei sichtlich angegriffen haben. Die neue Correspondenz, welche die Hänel'schen Anschauungen vertreten soll, wird bereits vom 16. ab erscheinen. Einstweilen wird sie unter falscher Flagge segeln. — Zur Etatsberathung im Reichstage werden nur noch die Herren von Kardorff und Windthorst das Wort nehmen, jener, um den Standpunct der Freiconservativen dahin zu präcisiren, daß ihr, wie schon so oft, auch diesmal ein präciser Standpunct fehle. Aber aus „praktischen" Gründen werden die Herren für den Antrag v. Minnigerode stimmen; es kann ja nicht schaden, wenn man einmal probirt, ob es nicht angänglich ist, einen Verfassungsartikel außer Kraft zu setzen. Herr Windthorst wird diesmal sich wieder als den Hüter der Verfassung aufspielen und das Centrum als die Garde des Rechts feiern. — Im Uebrigen beabsichtigt das Centrum unmittelbar nach den Weihnachtsferien die angekündigten Anträge auf Abschaffung der von ihm oft bekämpften Bestimmungen der Maigesetze im Abgeordnetenhause einzubringen."

* Bei der am Sonnabend stattgefundenen Berathung des ungarischen Unterhauses über das Budget des Communications-Ministeriums, insbesondere des Budgetabschnitts „Theißregulirung", rügte der Deputirte Rohonczy angebliche Mißbräuche seitens der Organe dieses Ministeriums bei Vergebung öffentlicher Arbeiten. Staatssecretair Hieronymi widerlegte die Angaben des genannten Deputirten mit statistischen Daten, trat für das System des Dammbaues ein und verlas den gerichtlichen Bescheid, welcher die von Rohonczy seiner Zeit der Planfälschung beschuldigten Organe vollkommen rechtfertigte. Rohonczy replicirte und erklärte, es gebe im Ministerium eine Bande von Schurken, deren Chef Hieronymi sei. Auf Rüge des Präsidenten erklärte Rohonczy, er bitte das Haus um Verzeihung, dagegen den Staatssecretair niemals. Hieronymi charakterisirte das Vorgehen Rohonczy's als unanständig und als schurkisch, welchen Ausdruck der Präsident abermals rügte. Der vom Gerichtshof vernommene Sachverständige, Deputirte Tekete, erklärte, obgleich principieller Gegner der in Ungarn befolgten Regulirungsmethode, habe er sich überzeugt, daß die auf die Anklagen Rohonczy's hin entsendeten amtlichen Organe vollkommen correct und eifrig vorgingen. Ministerpräsident Tisza erklärte, er werde bei der Fortsetzung der Debatte am Montag Gelegenheit nehmen, dagegen zu protestiren, daß man im Hause Beamte des Ministeriums als Räuberbande bezeichne. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Die Sitzung wurde hiernach geschlossen.

* Der „Petersburger Zeitung" geht folgende Meldung eines Augenzeugen über den empörenden Vorfall in Kurland zu: „Am 3. December drangen im Kirchspiel Groß-Sessau nach beendigtem Gottesdienst mehrere Glieder der Gemeinde unter Anführung des Groß-Sessauschen Gemeindeältesten in die Sacristei und verlangten vom Pastor Krüger, daß er den vor Kurzem entlassenen Volkslehrer Sistal wieder in Amt und Würde einsetzen solle. Der Pastor erklärte, das sei unmöglich, da Sistal, wie die gerichtliche Untersuchung gezeigt, in Sachen verwickelt sei, die mit dem Amte des Lehrers nicht zu vereinigen seien; auch habe man bei ihm verbotene Bücher gefunden. Inzwischen hatte sich die Sacristei mit Menschen angefüllt, die durch einander lärmten und schrieen. Daher forderte der Pastor sie auf, die Sacristei zu verlassen, und als der Aufforderung nicht Folge geleistet wurde, wollte er sich entfernen; aber man ließ ihn nicht hinaus, bedrohte ihn mit geballten Fäusten. Endlich gelang es dem Pastor mit Hilfe des Organisten, durch die Kirche das Freie zu gewinnen; als er sich aber in den Schlitten setzen wollte, wurde er wiederum umringt, geschmäht und mit Schnee und Schmutz beworfen. Als ich und andere dem Pastor beistehen wollten, wurden wir mit Faustschlägen tractirt, auf die Erde ge-

SLUB
Wir führen Wissen.